

1946/AB
vom 10.07.2020 zu 1991/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.312.579

Wien, 8.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1991/J des Abgeordneten Lausch und weiterer Abgeordneter betreffend Förderung des Vereins ZARA** wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- *Hat der Verein ZARA für diese „Beratungsstelle“ Fördermittel erhalten?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch waren bzw. sind diese? (Bitte um Aufschlüsselung für die Jahre 2018 – 2020)*
- *Hat der Verein ZARA darüber hinaus in den Jahren 2015-2019 Fördermittel bekommen?*
 - a. *Wenn ja, welche? (Bitte um Aufschlüsselung nach Projekten, Fördermittel und nach Jahren)*
 - b. *Wenn ja, warum?*
- *Wie sind diese Förderungen zu rechtfertigen?*
- *Werden Sie zukünftig weitere Förderungen an den Verein ZARA auszahlen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, warum?*
- *Ist Ihnen bekannt inwiefern der Verein Zara „auf Fördermittel angewiesen ist“?*

Der laufende Betrieb dieser Beratungsstelle wurde bzw. wird durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht gefördert.

Durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind im Zeitraum 2015 bis 2019 folgende Projekte von ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit gefördert worden:

Projekt	Fördersumme	Davon ausbezahlt	Laufzeit	Stand
PET-SCAN Platform Experts and Tools: Specialised Cyber Activists Network, österreichischer Anteil.	€ 16.700,00	€ 15.030,00 (Restrate nach Abnahme des Endberichtes)	01.07.2018 bis 30.04.2020	Endbericht fällig: 31.7.2020
EU-Projekt V-START Victim Support Through Awareness Raising and neTworking	€ 24.900,00	€ 23.100,00 (Restrate nach Abnahme des Endberichtes)	01.08.2017 bis 31.01.2020	Endbericht fällig: 31.5.2020
Countering hate crimes - Unterstützung und Beratung für Opfer von Hassverbrechen	€ 10.000,00	€ 10.000,00	01.06.2017 bis 31.12.2017	abgeschlossen
Countering hate crimes - Unterstützung und Beratung für Opfer von Hassverbrechen	€ 10.000,00	€ 10.000,00	01.06.2016 bis 31.12.2016	abgeschlossen

Die Förderanträge wurden durch die zuständige Fachabteilung geprüft und die Förderungen aufgrund der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung) durch FBM a.D. Hartinger-Klein und HBM a.D. Stöger genehmigt. Die Förderungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zu allfälligen zukünftigen Förderungen dieses Vereins können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Die Förderwerberin oder der Förderwerber muss im Förderantrag Angaben darüber machen, bei welchen Stellen das gegenständliche Projekt noch eingebracht wurde und von welchen öffentlichen und privaten Stellen sie oder er innerhalb der letzten drei Kalenderjahre Förderungen in welcher Höhe erhalten hat.

Frage 6:

- *Verlangen Sie von Kooperationspartnern Ihres Ressorts (Vereine, Initiativen, NGOs, etc.) eine prozentuelle Eigenfinanzierung (z.B. durch Spendenmittel)?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß müssen sich Kooperationspartner Ihres Ressorts eigenständig finanzieren?*
 - b. *Wenn ja, wie werden diesbezüglich Förderungen anderer Ressorts beurteilt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern wirkt sich eine ausschließliche Finanzierung durch die öffentliche Hand aus?*

Eine verpflichtende prozentuelle Eigenfinanzierung wird grundsätzlich vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht gefordert und wird laut § 16 der ARR 2014 auch nicht zwingend als Förderungsvoraussetzung vorgeschrieben. Es hängt vielmehr von den jeweiligen Projektparametern ab. Bei der Prüfung der Finanzierung des Projektantrags wird darauf geachtet, dass die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens gesichert ist. Falls ein Projektträger/eine Projektträgerin eine Eigenleistung gemäß § 16 (1) ARR einbringt, wird dies im Rahmen der Finanzierungsprüfung seitens der Fachabteilung geprüft (Bonitätsprüfung). Im Rahmen der Antragsstellung sind sämtliche andere Finanzierungsquellen im Finanzplan verpflichtend anzugeben, um Über- bzw. Doppelfinanzierungen ausschließen zu können. Eine ausschließliche Finanzierung durch das Ressort erfolgt in der Regel jedoch nicht.

Frage 7:

- *Betrachten Sie Vereine, Initiativen, NGOs, etc., die formal unabhängig sind, sich jedoch überwiegend aus öffentlichen Mittel finanziieren, als de facto unabhängig?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern und anhand welcher Richtlinien wird das beurteilt?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern verantworten Sie deren Handlungen?*

Die Beurteilung, ob ein Projektträger/eine Projektträgerin eine Förderung erhält, wird durch die Prüfung seines/ihres Antrags entschieden. Dies beinhaltet die Prüfung des Umsetzungskonzeptes anhand einer umfangreichen Checkliste mit Bewertungskriterien. Ein Bewertungsteam übernimmt die Schlussfolgerung und Entscheidung über die Förderung. Die Prüfung erfolgt nach den Grundsätzen und auf der Grundlage der ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014. Eine ausschließliche Finanzierung durch das Ressort erfolgt in der Regel nicht.

Frage 8:

- *Ist Ihnen bekannt ob andere Ressorts bzw. Minister Ihrer Bundesregierung diesen Verein finanzieren?*

Ja, durch:

- Selbstauskunft der Fördernehmerin im Antrag auf Gewährung einer Förderung,
- durch die Informationspflicht jedes Ressorts über die Gewährung einer Förderung gemäß den ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 und
- durch die verpflichtende Abfrage in der Transparenzdatenbank, bei der seit 2020 in meinem Ressort die Möglichkeit einer automatisierten Abfrage im Wege des Fördermittelmanagements (FMM) besteht, ob entsprechende Eintragungen in der Transparenzdatenbank zum Verein vorliegen.

Frage 9:

- *Sind Sie über den Ausgang des oben erwähnten Arbeitsrechtsprozesses gegen den Verein Zara informiert?*
 - a. *Wenn ja, wie wirkt sich das Ergebnis auf die Zusammenarbeit mit Ihrem Ressort aus?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern informieren Sie sich allgemein über Kooperationspartner Ihres Ressorts?*

Zum jetzigen Zeitpunkt (Einlangen der Anfrage) ist das arbeitsgerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Frage 10:

- *Wie stellen Sie sicher, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts arbeitsrechtliche Bestimmungen einhalten?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der Fördernehmer/die Fördernehmerin im unterfertigten Förderungsvertrag dazu verpflichtet, sämtliche bestehenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen bei der Umsetzung seines/ihres Vorhabens einzuhalten. Wenn der Verdacht besteht, dass arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen für geförderte Personen nicht eingehalten werden, ist eine sofortige Prüfung der

widmungsgemäßen Verwendung durchzuführen und gegebenenfalls bei festgestellten Verstößen die bereits erhaltene Förderung rückzufordern.

Bei der Antragsstellung müssen Angaben zu geförderten Personen und ihren Dienstverhältnissen bzw. den anzuwendenden Kollektivverträgen gemacht werden, wonach eine Vorprüfung der Angaben stattfindet.

Bei der Prüfung der Abrechnung werden die Angaben zu den geförderten Personen gemäß Antrag überprüft. Gegenstand der Prüfung sind die Art des Anstellungsverhältnisses (Angestellter, Dienstvertrag, freier Dienstnehmer, etc.), Lohnkonten, Überweisungen, Krankenkassenbeiträge, sofern zutreffend, etc. Durch diese Prüfungsschritte wird kontrolliert, ob der geförderte Projektträger/die geförderte Projektträgerin die arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhält. Zudem muss im Rahmen der Vorlage der Abrechnungsunterlagen ein vom Träger/von der Trägerin unterfertigtes Abrechnungsblatt mit allen eingereichten Kosten, auch der Personalkosten vorgelegt werden. Der Träger/die Trägerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der eingereichten abgerechneten Kosten und somit auch die rechtskonforme Umsetzung. Dazu zählt auch die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Fragen 11 bis 16:

- *Gibt es eine Legaldefinition von „Hass“?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von „Hass im Netz“?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von „hate speech“?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von „Rassismus“?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*

- *Gibt es eine Legaldefinition von „Rassistischer Diskriminierung“?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Teilen Sie die übrigen vom Verein Zara in seinem Glossar verwendeten Begriffsdefinitionen?*
 - a. *Wenn ja, werden Sie sich dafür einsetzen diese zu positivieren?*
 - b. *Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen teilen Sie nicht?*
 - c. *Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen stehen nicht im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern werden Sie diesbezüglich mit dem Verein Rücksprache halten?*
 - e. *Wenn nein, inwiefern ist es für Sie relevant, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts Begriffe im Einklang mit der Rechtsordnung verwenden?*

Ich verweise diesbezüglich auf die Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Justiz zu den Fragen 15 bis 20 der parlamentarischen Anfrage Nr. 2004/J (XXVII. GP).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

